

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 177/85

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma Peter K. GmbH & Co. KG, vertreten durch die
Peter K. Lehr- und Lernmittel GmbH, diese wiederum
vertreten durch den Geschäftsführer Peter K., P.
Straße 41, B. - B.,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Antragstellerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

g e g e n

die Firma I. Leasing GmbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Dr. M.-S., A.-R.-Straße 10,
N. I.,

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Antragsgegnerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf, Dr. Skibbe,
Treier und Groß

am 16. Oktober 1985

beschlossen:

1. Der Klägerin wird gegen die Versäumung
der Frist zur Einlegung der Revision
gegen das Urteil des 24. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom
27. März 1985 Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt.
2. Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen
der Klägerin zur Last, soweit sie nicht
durch den unbegründeten Widerspruch der
Beklagten entstanden sind.

G r ü n d e

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, daß sie an der Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das im
Beschlusstenor genannte Urteil kein Verschulden trifft und auch
ein für die Versäumung dieser Frist ursächliches Verschulden
ihrer Prozeßbevollmächtigten, der Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED],

Bo [REDACTED] und H [REDACTED], nicht in Betracht kommt. Die Rechtsmittelfrist ist deswegen nicht eingehalten worden, weil die Sekretärin T [REDACTED] es versäumt hat, den ihr von der Sekretärin S [REDACTED] erteilten Auftrag auszuführen, die Akten dem Sachbearbeiter, Rechtsanwalt H [REDACTED], noch am Nachmittag des 14. Juni 1985 vorzulegen. Die Klägerin hat hierfür jedoch mangels eines Organisationsverschuldens ihrer Prozeßbevollmächtigten nicht einzustehen. Frau S [REDACTED], die für die Überwachung der Fristen in der Kanzlei zuständig ist, hat eine Berufserfahrung von 35 Jahren. Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durften sich daher darauf verlassen, daß sie ihre Kollegin bei der Bitte um Vorlage der Akten an Rechtsanwalt H [REDACTED] zugleich darauf hinwies, es handle sich um eine Fristsache mit Ablauf der Frist noch am selben Tag. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob, wozu im Wiedereinsetzungsgesuch nicht Stellung genommen wurde, Frau S [REDACTED] ihrer Kollegin T [REDACTED] einen entsprechenden Hinweis tatsächlich gegeben hat. Auch die Frage, ob die Klägerin am 14. Juni 1985 bereits den Auftrag zur Revisionseinlegung erteilt hatte, kann entgegen der Meinung der Beklagten dahingestellt bleiben. Sollte kein Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung vorgelegen haben, hätte der für die Sache zuständige Rechtsanwalt H [REDACTED] bei rechtzeitiger Aktenvorlage



noch am 14. Juni 1985 einen entsprechenden Auftrag einholen können. Das Bestehen einer Ausgangskontrolle ist entgegen der Auffassung der Beklagten für die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 238 Abs. 4 ZPO.

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Groß